

# **Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1813-1848 : besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen : Vorschriften der Kantonalverfassung vom 1. März 1831 über das Münzwesen**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische  
Rundschau**

Band (Jahr): **22 (1920)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

abgezogen werden mögen, und dass Niemand gehalten sei, solche Stücke, die augenscheinlich abgerändert oder beschrotet sind, als kurrentes Geld an Zahlung anzunehmen. »

Die alten und neuen französischen einfachen und doppelten Louis-d'or wurden vom Kleinen Rat von St. Gallen mit Beschluss vom 14. Februar 1835, mit Gültigkeit vom 1. März 1835, ausser gesetzlichen Kurs erklärt<sup>1</sup>.

Am 6. Juni 1837 genehmigte der Grosse Rat des Kantons St. Gallen den Beschluss des Kleinen Rats vom 6. Mai 1837, womit der Kurswert der Viertels-Brabantertaler auf 39 Kreuzer und derjenige der Halb-Brabantertaler auf 1 Fl. 20 Kr. herabgesetzt worden war<sup>2</sup>.

Die ausländischen Drei- und Sechskreuzerstücke, mit Ausnahme derjenigen von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. wurden durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons St. Gallen vom 5. Februar 1838, unter Genehmigung der vorläufigen Schlussnahme des Kleinen Rates vom 11. Dezember 1837, endgültig ausser Kurs gesetzt<sup>3</sup>.

#### **6. — Vorschriften der Kantonalverfassung vom 1. März 1831 über das Münzwesen.**

Durch die Verfassung des Kantons St. Gallen vom 1. März 1831<sup>4</sup> wurde der Münzfuss gesetzlich festgelegt. Hierfür wurde aber nicht der schweizerische Münzfuss gewählt, sondern getreu der Haltung, die der Kanton St. Gallen bisher in Münzfragen immer eingenommen hatte, die Reichswährung im 24 Guldenfuss bestimmt

<sup>1</sup> Sammlung der Gesetze, Dekrete, etc., des Kantons St. Gallen. VI. 1835-1837, Seite 29.

<sup>2</sup> O. O. VI. 1835-1837, Seite 307.

<sup>3</sup> O. O. VII. 1838-1839, Seite 15.

<sup>4</sup> O. O. IV. 1828-1832, Seite 155.

(Artikel 25 der Verfassung). Damit wurde die Trennung des Kantons St. Gallen von der übrigen Schweiz in Münzsachen endgültig. Die Bestimmung des Gehaltes, des Gepräges und der Benennung der eigenen Münzen und die bleibenden Anordnungen über die Tarifierung fremder Münzen wurden vom Kleinen Rat auf den Grossen Rat übertragen (Art 57, lit. d). Dem Kleinen Rat stand in Zukunft nur zu, vorübergehende Verfügungen über die Tarifierung fremder Münzen zu treffen, auch hier war aber die Berichterstattung an den Grossen Rat vorbehalten (Art. 82).

**7. — Aenderung des Münzübereinkommens von Frauenfeld von 1812.**

Am 10. und 11. April 1840 versammelten sich die Abgeordneten der vier ostschweizerischen Konkordatskantone *Schaffhausen*, *Appenzell A. Rh.*, *Thurgau* und *St. Gallen* in Frauenfeld zu einer Revision der Vorschriften über das Münzwesen und der zugehörigen Tarife vom Jahre 1812. Es wurde ein Entwurf zu einer neuen Münzordnung aufgestellt, der am 21. Oktober 1840 die Ratifikation der drei erstgenannten Kantone und am 12. November 1840 diejenige des Grossen Rates des Kantons St. Gallen erhalten hatte. Das neue Konkordat hatte folgenden Wortlaut<sup>1</sup> erhalten :

Art. 1. — « In Uebereinstimmung mit den Kantonen Schaffhausen, Appenzell der äussern Rhoden und Thurgau ist der folgende Münztarif als Norm für den öffentlichen Verkehr erlassen.

Art. 2. — « Die Tarifierung erstreckt sich nur auf die in den vier benannten Kantonen der östlichen Schweiz im täglichen Verkehr vorkommenden Silbermünzen fremder Staaten und eidgenössischer Stände. (Die Gold-

<sup>1</sup> Sammlung der Gesetze, Dekrete, etc., des Kantons St. Gallen. VIII. 1840-1842, Seite 69.